

Regierungsratsbeschluss

Einwohnergemeinde 4626 Niederbuchsiten	
29. Juni 2020	
12	12

vom 22. Juni 2020

Nr. 2020/934

Gemeindeverwaltung

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 27. September 2020

1. Volksabstimmung

1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss der Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 vom 18. Februar 2020 (RRB Nr. 2020/215) wurde die kantonale Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 über die beiden Vorlagen «Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete)» und «Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes» angeordnet. Am 24. März 2020 beschlossen wir, die kantonale Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 infolge der Corona-Pandemie analog der eidgenössischen Abstimmung nicht durchzuführen (RRB Nr. 2020/485). Die durch den Bund zur Eindämmung der Pandemie ergriffenen Massnahmen hatten zur Folge, dass in dieser Zeit keine politische Auseinandersetzung stattfinden konnte, welche einen umfassenden Meinungsbildungsprozess der Stimmberechtigten über die beiden Vorlagen ermöglicht hätte. Auch die Abstimmungsorganisation konnte aufgrund der behördlichen Vorgaben zum Schutz der Bevölkerung (unter anderem Abstands- und Hygienevorschriften) zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet werden. Mit der Aufhebung wurde beschlossen, dass die Volksabstimmung über die beiden genannten kantonalen Vorlagen unter Berücksichtigung des Entscheides des Bundesrates zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden soll.

Am 29. April 2020 beschloss der Bundesrat, am ordentlichen Abstimmungstermin vom 27. September 2020 die Volksabstimmung über fünf eidgenössische Vorlagen durchzuführen. Er sieht die Voraussetzungen für die Durchführung als wieder erfüllt an, wobei der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen je nach Lageentwicklung zusätzliche Vorkehrungen treffen soll. Nachdem der Bundesrat die Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren (SR 161.16) nicht über den 31. Mai 2020 verlängert hat und die Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (BGS 103.1) ebenfalls auf diesen Zeitpunkt aufgehoben wurde, kann am 27. September 2020 auch die Volksabstimmung über die beiden verschobenen kantonalen Vorlagen stattfinden. Weitere abstimmungsreife kantonale Vorlagen, welche am 27. September 2020 zur Abstimmung gebracht werden könnten, liegen zurzeit nicht vor.

1.2 Volksabstimmung vom 27. September 2020

Am 27. September 2020 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

Eidgenössische Vorlagen:

1. Volksinitiative vom 31. August 2018 «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»¹⁾;
2. Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)²⁾;
3. Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)³⁾;
4. Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)⁴⁾;
5. Unter Vorbehalt des Zustandekommens des Referendums:
Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge⁵⁾.

Kantonale Vorlagen:

1. Ersatzstandort für die Kantonale Motorfahrzeugkontrolle Olten; Bewilligung eines Verpflichtungskredites und der wiederkehrenden Ausgaben (Miete)⁶⁾
2. Einführung des Auftrages als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation; Änderung des Gemeindegesetzes⁷⁾.

2. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976⁸⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978⁹⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014¹⁰⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015¹¹⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹²⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996¹³⁾.

¹⁾ BBI 2019 8651.

²⁾ BBI 2019 6607.

³⁾ BBI 2019 6597.

⁴⁾ BBI 2019 6855.

⁵⁾ BBI 2019 8725.

⁶⁾ KRB Nr. SGB 0194/2019 vom 18. Dezember 2019.

⁷⁾ KRB Nr. RG 0205/2019 vom 29. Januar 2020.

⁸⁾ SR 161.1.

⁹⁾ SR 161.11.

¹⁰⁾ SR 195.1.

¹¹⁾ SR 195.11.

¹²⁾ BGS 113.111.

¹³⁾ BGS 113.112.

3. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

4. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾.

5. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 24. August 2020, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 5. September 2020**, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

6. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **26. September 2020** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

7. Bestellung von Zustellcouverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

8. Strafbestimmungen

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ SR 311.0.

9. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

10. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 29. November 2020
- 7. März 2021 (KR- und RR-Wahlen)
- 25. April 2021 (allf. 2. WG RR-Wahlen / Amteibeamtenwahlen / kommunale Wahlen)
- 13. Juni 2021 (allf. 2. WG Amteibeamtenwahlen / kommunale Wahlen)
- 26. September 2021
- 28. November 2021



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol, ssi/Internet)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)
Gemeindeverwaltungen (109)
Wahlbüropräsidien (109)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag